



29. Juli 2024

Verlautbarungen

Informationen zum Glasfaserausbau in unserer Gemeinde

Sehr geehrte Gemeindegewinnen und Gemeindegewer,

Der Ausbau des Glasfasernetzes im Gemeindegebiet St. Leonhard/Hw. schreitet zügig voran. Um den Bürgerinnen und Bürgern, die in den nächsten Bauabschnitten einen Glasfaseranschluss erhalten sollen, die Möglichkeit zu bieten, offene Fragen zu klären, freuen wir uns sehr, dass die EVN-Tochtergesellschaft kabelplus GmbH, die für den Glasfaserausbau im Raum Horn verantwortlich ist, erneut Informationsveranstaltungen im Gemeindeamt St. Leonhard/Hw. anbietet.

An den folgenden Tagen haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der angegebenen Zeiträume, frei zu wählen, wann Sie ins Gemeindeamt kommen möchten:

Datum: Freitag, 30.08.2024
Uhrzeit: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Wo: Kirchenplatz 1, 3572 St. Leonhard/Hw. (Sitzungssaal der Gemeinde)

und

Datum: Dienstag, 03.09.2024
Uhrzeit: 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
Wo: Kirchenplatz 1, 3572 St. Leonhard/Hw. (Sitzungssaal der Gemeinde)

Bitte nehmen Sie dieses Angebot in Anspruch, um gemeinsam in Zukunft eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur in unserer Gemeinde zu schaffen.

Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

Eva Schachinger

Bgm. Eva Schachinger

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl
am 29. September 2024 liegt
von30. Juli 2024..... 2024 bis einschließlich 8. August 2024
täglich (am Samstag und Sonntag kann die Ermöglichung
der Einsichtnahme unterbleiben)

Wochentag(e)Montag, Mittwoch, Donnerstag..... von08.00.... bis16.00.... Uhr

Wochentag(e)Dienstag..... von08.00.... bis18.00.... Uhr

Wochentag(e)Freitag..... von08.00.... bis12.00.... Uhr

.....Gemeindeamt St. Leonhard/Hw., Kirchenplatz 1, 3572 St. Leonhard/Hw.

zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

In die Wählerevidenz einer Gemeinde (die Wählerevidenz bildet die Grundlage des Wählerverzeichnisses, ist mit diesem aber nicht identisch) sind folgende Personen eingetragen:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2009) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 15. Lebensjahr im Jahr 2024 vollenden oder vor dem 1. Jänner 2024 vollendet (Jahrgang 2009 und ältere) und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und rechtzeitig einen Antrag auf Eintragung oder Verbleib in der Wählerevidenz gestellt haben.

Eine wahlberechtigte Person darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag (9. Juli 2024) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl (29. September 2024) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (also Personen, die spätestens am 29. September 2008 geboren worden sind). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichischer Staatsbürger – gleichgültig, wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe des Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder

der Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde bis zum Ablauf des Einsichtszeitraumes (8. August 2024) einlangen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat ein Berichtigungsantrag die Aufnahme einer wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um eine Auslandsösterreicherin oder einen Auslandsösterreicher handelt) ausgefülltes **Wähleranlageblatt**, anzuschließen. Wird im Berichtigungsverfahren die Streichung einer Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit die amtlichen Berichtigungsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden aufgrund des Wählerevidenzgesetzes sind die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren anzuwenden.

Kundmachung
angeschlagen am16. Juli 2024.....
abgenommen am09. August 2024.....



Hotline: +43/1/53126/2700
Internet: <http://www.bmi.gv.at/wahlen>
E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte

Zur Teilnahme an der Nationalratswahl am 29. September 2024 sind Sie berechtigt, wenn Sie

- spätestens am **29. September 2024** (Wahltag) **das 16. Lebensjahr vollendet** haben werden;
- **am Stichtag (9. Juli 2024) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen**;
- **nicht** aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung **vom Wahlrecht ausgeschlossen sind**;
- **am Stichtag (9. Juli 2024)** in die Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind. Dies erfolgt bei einem Hauptwohnsitz in Österreich automatisch. **Auslandsösterreicherinnen** oder **Auslandsösterreicher** können jedoch, wenn sie nicht bereits in die Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen sind, die Eintragung in die Wählerevidenz und in weiterer Folge in das Wählerverzeichnis bis zum 8. August 2024 beantragen.

Wie können Sie wählen, wenn Sie am Wahltag nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können?

Dazu benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

- am Wahltag in jedem Wahlkarten-Wahllokal (in jedem Gebäude, das ein Wahllokal oder mehrere Wahllokale aufweist, muss zumindest ein Wahllokal als Wahlkarten-Wahllokal ausgestaltet sein),
- am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“)
- im Weg der Briefwahl, entweder sofort nach Erhalt der Wahlkarte vor Ort bei der zuständigen Gemeinde bzw. beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt, durch Abgabe am Wahltag in jedem Wahllokal oder bei jeder Bezirkswahlbehörde oder durch Übermittlung per Post, wobei ein Einwurf in einen Briefkasten der Österreichischen Post AG bis Samstag, 28. September 2024, 9.00 Uhr, möglich ist.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher benötigen Sie auf jeden Fall eine Wahlkarte (ausgenommen, Sie können am Wahltag in der Gemeinde Ihrer Eintragung in die Wählerevidenz zufällig das für Sie zuständige Wahllokal aufsuchen).

Ab wann und wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

- Seit dem Tag der Wahlausschreibung,
- bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind,
- **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres.**

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher können Sie die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich (auch per E-Mail, Telefax oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske):

- bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag (Mittwoch, 25. September 2024),

- bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2024, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (nicht telefonisch):

- bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2024, 12.00 Uhr).

Was wird bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Pass, Personalausweis, Führerschein)

Bei einer schriftlichen Antragstellung zur Glaubhaftmachung Ihrer Identität, insbesondere:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur („ID-Austria“) benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z.B. wegen Ortsabwesenheit oder Aufenthalts im Ausland) enthalten muss.

Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte erhältlich sein?

- Wahlkarten können ab 2. September 2024 bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden.
- Bei Antragstellung kann um die Zusendung der Wahlkarte (unter Angabe der Zustelladresse – auch im Ausland) ersucht werden.

Bitte beachten Sie:

- **Beantragen Sie Ihre Wahlkarte** bei Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde (Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind) **rechtzeitig!**
- Wenn Sie eine **Wahlkarte beantragt** haben, dürfen Sie **nur mehr mit Ihrer Wahlkarte Ihre Stimme abgeben**, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!
- Sollten Sie keine **Wahlkarte beantragt** haben, so können Sie **ausschließlich bei der Gemeinde**, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, am **29. September 2024 Ihre Stimme abgeben**.
- Eine **Beantragung der Wahlkarte** ist **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres** möglich!
- Die Erstellung eines Duplikats bei Verlust der Wahlkarte ist nicht möglich! Ein Duplikat kann nur ausgestellt werden, wenn die Wahlkarte unbrauchbar geworden (z.B. beschädigt) ist, noch nicht zugeklebt und nicht unterschrieben wurde und die unbrauchbare Wahlkarte bei der zuständigen Gemeinde gegen das Duplikat ausgetauscht wird.

Handwerks

MUSEUM

St. Leonhard/Hw.

SO, 4. August 2024

Vorführungen von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Feuerflecken ab 12.00 Uhr

Entdecken Sie die Welt
des Handwerks!

Wir laden Sie herzlich ein,
das Handwerksmuseum zu besuchen
und spannende Einblicke



3572 St. Leonhard/Hw. 84

Telefon: +43 2987 24133
E-Mail: handwerksmuseum@aon.at



am **4. August 2024**

Treffpunkt: 14.00 Uhr – MuseumsGenuss

Wir beginnen diesmal mit unserem Erzählcafé
um 14.00 Uhr im *MuseumsGenuss*,
und ab 15:30 starten wir den gemeinsamen
Spaziergang.

Nähere Infos: **Monika Widhalm** **0681 81465049**



Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



LE 14-20



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
Programm 2014-2020
LEADER





r.k. Pfarramt St. Leonhard am Hornerwald
im Pfarrverband Gars am Kamp
3572 St. Leonhard / Hw. 60, Tel.: 02987/2209
Email: pv-gars@dsp.at



Am 15. August feiert die römisch-katholische Kirche das „Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel“, besser bekannt unter seinem volkstümlichen Namen „Mariä Himmelfahrt“. Seit vielen Jahrhunderten gibt es den Brauch, Kräuter und Blumen segnen zu lassen.

Wie in vielen unserer Nachbar Pfarren schon Tradition, wollen wir uns heuer auch diesem Brauch anschließen.

**Bitte bringen Sie am 15. August um 7,45 ein
Kräutersträußchen
in den Gottesdienst mit. Bitte nehmen Sie die Sträußchen
mit in die Kirche bzw. legen Sie diese vor den Volksaltar.**

Es kann auch ein Kränzchen, ein Korb voll Kräuter und Blumen, oder jede andere Form sein, die Sie zur Weihe mitbringen, um sie später in Ihrer Familie auszuteilen.

Herzlichen Dank im Namen der Pfarre



Stammtisch für pflegende Angehörige

am Freitag, den 16.08.2024 um 19.00 Uhr
im Gasthaus Staar (3572 WHA 38)

Sie pflegen bereits einen Angehörigen oder stehen vor dieser Entscheidung und möchten sich gerne mit anderen Betroffenen austauschen?

Dann freuen wir uns über Ihre Teilnahme am Angehörigenstammtisch, die selbstverständlich völlig kostenlos ist.

Die Stammtische unterstützen Sie als betreuender und pflegender Angehöriger, damit Sie neue Kraft schöpfen können und für den Betreuungs- und Pflegealltag gestärkt werden.

Nähere Infos: **Monika Widhalm** 0681 81465049



Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



LE 14-20



Erntedankfest
Landwirtschaftsministerium
Österreich
Für Innovationen in der
Landwirtschaft



MUSEUMSGENUSS

- DEIN GENUSS AM HORNERWALD -

RIPPERL- ESSEN

Freitag

16. August 2024

AUCH ZUM
MITNEHMEN

HEURIGEN- BETRIEB

18./19. Aug.
ab 16.00 Uhr

MUSEUMSGENUSS.AT

3572 St. Leonhard/Hw., 84, Tel.: 02987/24378

